eigener Güter angeschlossen sind, ist über die Landesregierung — Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse —• dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — zu berichten. § 9

Landwirtschaftliche Nutzflächen, die bei allen bisherigen Bodenbenutzungserhebungen fälschlicherweise als Abbauland, Unland usw. angegeben worden sind, werden mit der einfachen für 1949 gültigen Pflichtablieferungsnorm nachveranlagt.

§ 10

Die Festsetzung der Pflichtablieferung hat durch Aushändigung zusätzlicher Ablieferungsbescheide, die den Vermerk „Nachveranlagung 1949" tragen, zu erfolgen. Diese Ablieferungsbescheide, auf denen die zuständigen Erfassungsbetriebe anzugeben sind, sind vom Landrat über den Gemeindebürgermeister innerhalb von 8 Tagen — nachdem die Gemeinde die-vom Katasteramt aufgestellte' Betriebsliste erhalten hat — dem Besitzer der nachveranlagten Wirtschaft auszuhändigen.

§ И

Die Pflichtablieferung der nachveranlagten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist innerhalb von zwei Wochen nach Aushändigung des Ablieferungsbescheides vorzunehmen.

§ 12

Soweit Kontrollen des Rates des Kreises ergeben, daß Besitzer von Wirtschaften außerstande sind, Kartoffeln oder Getreide in der festgesetzten Frist abzuliefern, kann der Rat des Kreises gestatten, das nachveranlagte Erzeugnis aus der Ernte 1950 — jedoch spätestens bis zum 30. September 1950 — zu liefern.

§13

Die Bezahlung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erfolgt zu den einfachen jeweils gültigen Erfassungspreisen.

§14

Die auf Grund der Nachveranlagung erfaßten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind in den Dekadenmeldungen über die Erfüllung der Pflichtablieferung als normale Erfassung auszuweisen und in einer Fußnote gesondert zu erläutern.

§ 15

Für die fristgerechte Aushändigung der Ablieferungsbescheide sowie die Kontrolle über die Pflichtablieferung ist der Landrat und der Gemeindebürgermeister verantwortlich.

§ 16

Die Räte der Kreise — Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — haben monatlich mit dem Stande vom Letzten jedes Monats zum 5. des folgenden Monats an die Landesregierung — Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — und diese zum 10. jedes Monats an das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — über die Durchführung der Nachveranlagung gemäß Vordruck (Anlage) zu berichten.

§ 17

Beschwerde gegen die Nachveranlagung bzw. Errechnung der Ablieferungsmengen ist binnen 10 Tagen [1]— vom Tage der Aushändigung des Ablieferungsbescheides an gerechnet — beim Rat des Kreises zu erheben. Dieser überprüft — gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Leiters des Katasteramtes — innerhalb von 6 Wochen — gerechnet vom Tage des Eingangs — die Beschwerde und entscheidet unter schriftlicher Benachrichtigung des Beschwerdeführers.

Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises kann innerhalb von 10 Tagen — vom Tage der Aushändigung der Entscheidung an gerechnet — Beschwerde bei dem Ministerpräsidenten der Landesregierung eingelegt werden. Die Entscheidung des Ministerpräsidenten des Landes ist endgültig.

§ 13

Die Räte der Kreise und die Landesregierungen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Beschwerden innerhalb der festgesetzten Fristen erledigt werden. Den die Beschwerden bearbeitenden Angestellten sind dahingehende Anweisungen zu geben.

§ 19

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 20

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die

Anordnung vom 10. September 1949 über die Festsetzung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheimlichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzflächen (ZVGB1. I S. 715),

Anordnung vom 6. Oktober 1949 über die Nachveranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheimlichte veranlagungspflichtige land wirtschaftlicheN utzf lächen (ZV OBI. I S. 768),

Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur vorgenannten Anordnung (GBL S. 56),

Verordnung vom 3. November 1949 über die Nachveranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheimlichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 36) und die

Zweite Durchführungsbestimmung vom 13. Februar 1950 zur Anordnung über die Nachveranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheimlichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 109)

sowie Sonderregelungen der Länder aufgehoben.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 20. April 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister